

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** „**Drei Knaben am Weißenberg**“, 1910, LM Inv.Nr. 5285, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Weder die Publikationen von Prof. Dr. Rudolf Leopold noch das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) machen nähere Angaben zur Provenienz des Blattes. Jane Kallir vermerkt lediglich „*Private Collection*“ und verweist auf einen „*Egon-Schiele-Archiv-stamp*“. Die Leopold Museum-Privatstiftung gibt an, dass das Blatt von ihr am 29. November 2000 im Dorotheum angekauft wurde. Eine Autopsie des Blattes erbrachte, dass die Vorderseite des Blattes den Sammlungsstempel „*Egon Schiele ARCHIV*“ trägt. Das Dorotheum teilte der Provenienzforschung mit, dass das Blatt durch Erbschaft nach Max Wagner in den Besitz der Familie des ungenannten Einbringers kam.

Max Wagner (1882 – 1954) lebte ab 1904 in Wien und war in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, vor allem im Bildungswesen, aktiv. Nach dem Ersten Weltkrieg war er Mitglied des Vollzugsausschusses der Soldatenräte der Wiener Volkswehr und im Jahr 1920 Mitbegründer des Militärverbandes, einer freigewerkschaftlichen Soldatenorganisation,

woraus sich auch eine Zusammenarbeit mit dem späteren Bundespräsidenten Theodor Körner ergab. Von 1923 bis 1934 gehörte Max Wagner dem Wiener Gemeinderat an, am 13. Februar 1934 wurde er verhaftet und in das Anhaltelager Wöllersdorf überstellt. Nach seiner Entlassung war er erst arbeitslos, dann Redakteur der Zeitschrift des Verbandes österreichischer Konsumvereine. Während der NS-Zeit arbeitete er als Buchhalter. Die Überprüfung einschlägiger Aktenbestände zur NS-Zeit erbrachten zu ihm keine weiteren Ergebnisse. Von 1950 bis 1954 war er wieder Redakteur im Konsumverband.

Neben einer Sammlung zur Geschichte der Revolution von 1848 baute Max Wagner eine bedeutende Sammlung von Quellenmaterial zum Leben und Werk von Egon Schiele auf. Nach der Zusammenstellung handelt es sich um Material, das ihm von Arthur Roessler, Heinrich Benesch und von der Familie Egon Schieles übergeben worden war. Ergänzt wurde es durch Erwerbungen aus dem Handel. In seinem Testament setzte er seine Witwe als Alleinerbin ein und bestimmte ausdrücklich, dass „*alle Zeichnungen, Aquarelle und Mappen des Künstlers*“ (gemeint Egon Schiele) an sie gehen sollen. Er setzte auch verschiedene Legate aus, darunter zu Gunsten der Albertina die erwähnte Quellensammlung, die heute als „Egon Schiele Archiv Max Wagner Stiftung“ in der Albertina verwahrt wird.

Das Gremium hat erwogen:

Auf Grund des Dossiers ist mit hoher Sicherheit anzunehmen, dass das Blatt aus der Sammlung von Max Wagner stammt. Dafür spricht der am Blatt angebrachte Stempelabdruck wie auch die erwähnte Mitteilung des Dorotheums.

Wann Max Wagner das Blatt erworben hatte, kann jedoch nicht festgestellt werden. Es ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Max Wagner das Blatt erst nach dem „Anschluss“ Österreichs erworben hatte und es zuvor (bzw. durch den Erwerb Max Wagners) Gegenstand eines gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtigen Rechtsgeschäftes gewesen war. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass Max Wagner im Zuge politischer Verfolgung bereits im Jahr 1934 inhaftiert wurde und während der NS-Zeit nur eine relativ einfache berufliche Tätigkeit ausübte. Bei Würdigung aller Umstände, auch seines Lebensalters, erscheint es daher sehr wahrscheinlich, dass Max Wagner seine Sammlungen von Werken von und Materialien über Egon Schiele zumindest überwiegend bis 1934 angelegt hatte. Für die gegenteilige Annahme, Max Wagner hätte bei der Anlage seiner Sammlungen von NS-Entziehungen mittelbar oder unmittelbar profitiert, findet sich im Dossier jedenfalls keine Unterstützung. Auch wurde das publizierte Blatt – soweit zu sehen – von keinen Dritten beansprucht.

Das Gremium übersieht daher nicht, dass zum derzeitigen Stand nicht geklärt werden kann, wann bzw. unter welchen Umständen Max Wagner das Blatt erworben hatte. Insgesamt sprechen aber die bekannten Umstände gegen eine Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften gewesen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher auf Grundlage der derzeit bekannten Umstände zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff